

# Krebs als Berufskrankheit

## Berufskrankheitenrecht:

Bei Einhaltung der sozialrechtlichen Randbedingungen und einer entsprechenden beruflichen Exposition können einzelne (Krebs)Erkrankungen in Deutschland als Berufskrankheit anerkannt und ggf. entschädigt werden.

Berufskrankheiten sind in Deutschland im § 9 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII definiert <sup>1</sup>. Derzeit gibt es in Deutschland n=77 Erkrankungen bzw. Krankheitsgruppen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die einzelnen Erkrankungen bzw. Krankheitsgruppen sind im Anhang 1 der Berufskrankheitenverordnung <sup>2</sup> in der sogenannten Berufskrankheitenliste zusammengefasst. Derzeit existieren n=18 Berufskrankheiten, bei denen auch spezielle Krebserkrankungen als Berufskrankheit (Tabelle 1) anerkannt und ggf. entschädigt werden können. Nach § 9 Abs. 2 SGB VII können unter bestimmten Voraussetzungen auch Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt werden, wenn sie nicht in der Berufskrankheitenliste aufgeführt sind<sup>3, 4</sup>

Ärztinnen und Ärzte haben die Pflicht den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen<sup>5</sup>. Die ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit kann in freier Form oder mittels eines Anzeigenformulars<sup>6</sup> erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht auch gegen den Willen des/der Patienten/Patientin, diese müssen aber über den Inhalt der Anzeige unterrichtet werden. In Berufskrankheitenverfahren haben Ärztinnen und Ärzte gegenüber dem jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft) eine Auskunftspflicht<sup>7</sup>. Auch betroffene selbst können sich beim Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit direkt an

---

<sup>1</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/\\_\\_\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/___9.html)

<sup>2</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/>

<sup>3</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/\\_\\_\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/___9.html)

<sup>4</sup> <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/erfahr.pdf>

<sup>5</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/\\_\\_\\_202.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/___202.html)

<sup>6</sup> [http://www.dguv.de/medien/formtexte/aerzte/F\\_6000/F6000.pdf](http://www.dguv.de/medien/formtexte/aerzte/F_6000/F6000.pdf)

<sup>7</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/\\_\\_\\_203.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/___203.html)

den zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wenden. Ist dieser nicht bekannt, ist hierfür auch der jeweilige staatliche Gewerbearzt, der in der Regel bei den Gewerbeaufsichtsämtern<sup>8</sup> angesiedelt ist, zuständig.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es u.a. hinsichtlich von Berufskrankheiten, mit allen geeigneten Mitteln Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Bei eingetretenen Berufskrankheiten ist es Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen in Abhängigkeit der Schwere der Erkrankung durch Geldleistungen zu entschädigen<sup>9</sup>. Die Entschädigungsleistungen bei einer anerkannten Berufskrankheit können neben einer bestmöglichen medizinischen Versorgung ggf. weitere Maßnahmen der Rehabilitation, Lohnausgleich, Umschulungsmaßnahmen, Rentenzahlungen sowie technische Maßnahmen beinhalten. Dies bedeutet, dass - unabhängig von dem durch eine Berufskrankheit verursachten menschlichen Leid - der bzw. die Betroffene mit einer anerkannten Berufskrankheit deutlich besser abgesichert ist, als wenn die Erkrankung nicht die entsprechenden sozialrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **Zahlen, Daten, Fakten:**

Im Zeitraum von 1978 bis 2010 sind die in Abbildung 1 aufgeführten Krebserkrankungen in Deutschland als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt worden<sup>10</sup>. Von der Noxe her sind derzeit mit weitem Abstand - trotz des Asbestverbotes in Deutschland Anfang der 1990iger Jahre - immer noch asbestbedingte Krebserkrankungen (u.a. Bronchialkarzinome, Kehlkopfkarcinome, Pleura- und Bauchfellmesotheliome) die häufigsten neu anerkannten berufsbedingten Krebserkrankungen in Deutschland. Jährlich werden hier noch über 1.800 Neuerkrankungen als Berufskrankheit anerkannt<sup>11</sup>. Berücksichtigt man die Lokalisation der entsprechenden Diagnosen, waren in der Vergangenheit von den

---

<sup>8</sup> <https://www.dkfz.de/de/rauchertelefon/Gewerbeaufsichtsaeemter.html>

<sup>9</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/\\_\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/___1.html)

<sup>10</sup> [http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/berufl\\_krebs-07-14-06.pdf](http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/berufl_krebs-07-14-06.pdf)

<sup>11</sup> <http://www.dguv.de/de/Zahlen-und-Fakten/BK-Geschehen/Bestaetigte-BK-Faelle/index.jsp>

berufsbedingten Krebserkrankungen insbesondere die Atemwege mit über 90% der Fälle, gefolgt von den ableitenden Harnwegen (4,9%) sowie dem hämatopoetischen und lymphatischen System (2,3%) betroffen (Abbildung 2). Die Einwirkungsdauer gegenüber dem entsprechenden Arbeitsplatzeinfluss betrug im Mittelwert 19,5 Jahre, die Latenzzeit bis zum Auftreten der Krebserkrankung im Mittel 39,6 Jahre<sup>12</sup>. Betrachtet man die im Zeitraum von 1978 – 2010 anerkannten berufsbedingten Krebserkrankungen nach dem Jahr des Einwirkungsbeginnes zeigt sich, dass das Maximum in den 50iger und 60iger Jahren lag.

Zum 01. Januar 2015 wurde die Berufskrankheitenliste u.a. mit der BK-Nr. 5103 BKV (Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung<sup>13</sup>) ergänzt. In den nächsten fünf Jahren werden von der Bundesregierung jährlich ca. 11.000 und in den Folgejahren ca. 8.500 Anzeigen arbeitsbedingter Hautkrebserkrankungen gemäß BK-Nr. 5103 BKV erwartet. Damit wird zukünftig die BK-Nr. 5103 zu den häufigsten Berufskrankheiten in Deutschland zählen<sup>14</sup>.

#### **Ansprechpartner:**

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel  
UNIVERSITÄTSMEDIZIN  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin  
Obere Zahlbacher Str. 67  
55131 Mainz  
Tel (0 61 31) 17 - 92 13  
Fax (0 61 31) 17 - 90 45  
arbeitsmedizin@uni-mainz.de

---

<sup>12</sup> [http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/berufl\\_krebs-07-14-06.pdf](http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/berufl_krebs-07-14-06.pdf)

<sup>13</sup> [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Berufskrankheiten/pdf/Begruendung-5103.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Berufskrankheiten/pdf/Begruendung-5103.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>14</sup> [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kabinettsfassung-dritte-vo-aenderung-berufskrankheitenverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kabinettsfassung-dritte-vo-aenderung-berufskrankheitenverordnung.pdf?__blob=publicationFile)